Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

~~(No. 2021.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1839., wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen im Militairverbande befindlichen Individuen. ad Ges. v. 22. Febr. 1823 Gd. Jg. 28.

Da es im Interesse der besseren Strafvollstreckung nothwendig ist, die von den Civilgerichten nach der Verordnung vom 22. Februar 1823. und den dieselbe ergänzenden Gesetzen zu erkennende Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen aufzuheben, diese Aufhebung jedoch wegen der in den Civil-Straf-Anstalten zur Aufnahme der Verurtheilten zu treffenden Vorkehrungen nur nach und nach in den verschiedenen Provinzen zur Ausführung kommen kann, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie:

§. 1. Von dem Zeitpunkte an, wo die Strafe der Einstellung in die Strafabtheilungen in den einzelnen Provinzen aufhören kann, und der von den Ministern der Justiz, des Innern und der Polizei und des Krieges durch eine gemeinschaftliche Verfügung für den Bezirk eines jeden Landes-Justiz-Kollegiums festzustellen ist, haben die Civilgerichte gegen Personen, welche zu den nach der Aushebung und bis zum Eintritte beim stehenden Heere beurlaubten Ersatzmannschaften, zu den vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit Beurlaubten zur Reserve, zur Landwehr oder zum Train gehören, nicht mehr auf jene Strafe, sondern auf die in den Civil-Strafgesetzen bestimmten Strafen zu erkennen, Freiheitsstrafen jedoch, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festzusetzen. Diese Strafen sind in den gewöhnlichen Civil-Strafanstalten zu vollziehen.

§. 2. Die Strafe der körperlichen Züchtigung, wo sie an sich gesetzlich ist, darf gegen die im §. 1. genannten Personen nur dann von den Civilgerichten erkannt, oder durch die Disziplinarbehörde in den Strafanstalten im Wege der Disziplin festgesetzt werden, wenn die zu Bestrafenden in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind. Sie wird in diesem Falle auf dieselbe Weise, wie gegen andere Verurtheilte des Civilstandes, vollstreckt.

§. 3. Die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande, Versetzung in die zweite Klasse desselben, Degradation, Verlustigkeitserklärung militairischer Abzeichen und andere Ehrenstrafen sind, wo sie jetzt nach den Gesetzen eintreten, gegen die im §. 1. genannten Personen auch ferner noch neben den durch

(Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1839.)

durch die Civil=Strafgesetze bestimmten Strafen von den Civilgerichten festzusetzen.

§. 4. Wird nach den militairischen Strafgesetzen durch die Civilgerichte eine Degradation ausgesprochen, so darf die gleichzeitig erkannte Zuchthaus= oder noch härtere Freiheitsstrafe nur nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollzogen werden. Außer diesem Falle darf die vorläufige Ablieferung des Verurtheilten zur Civil=Strafanstalt in den gesetzlich zulässigen Fällen auch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils erfolgen.

§. 5. Um zu dem im §. 1. erwähnten Zeitpunkte zugleich die Entleerungen der Festungen von den alsdann schon rechtskräftig zur Einstellung verurtheilten Personen möglich zu machen, bestimme Ich, daß dieselben den von jenem Zeitpunkte an noch abzubüßenden Rest ihrer Strafe, wenn derselbe nicht über drei Monate beträgt, als Gefängnißstrafe, sonst aber als Zuchthausstrafe in den Civil=Strafanstalten abzubüßen haben, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Verwandlung der Strafe bedarf.

Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, und General der Infanterie v. Rauch.

(No. 2022.) Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833. wegen Aufhebung der Zwangs= und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 4. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833. wegen Aufhebung der Zwangs= und Bannrechte in der Provinz Posen, daß, wenn über die Rechtmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs= und Bannrechts oder einer ausschließlichen Schank=Gerechtigkeit Zweifel entstehen, zunächst das Plenum der Regierung darüber nach vollständiger Erörterung des Sachverhältnisses durch ein Resolut zu entscheiden hat, gegen welches der Betheiligte binnen einer präklusivischen, vom Tage der Publikation ab laufenden Frist von sechs Wochen entweder den Rekurs an das Ministerium der Finanzen und des Handels einlegen, oder auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Gerichte antragen kann. Hat er Eins von Beiden gewählt, so kann er auf das Andere nicht mehr zurückgehen. Das Gericht hat die Instruktion und Entscheidung besonders zu beschleunigen.

Ur=

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2023.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Mai 1839., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Blesen im Großherzogthum Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich der Stadt Blesen im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, wobei Ich zugleich, um den Wechsel bei der geringen Anzahl der Wahlfähigen zu erleichtern, die Zahl der dortigen Stadt-Verordneten auf sechs bestimme, und überlasse Ihnen, den Ober-Präsidenten der Provinz mit der Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 18. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 2024.) Verordnung, betreffend die Kriminalgerichtsverfassung und das Untersuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 18. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die Kriminalgerichts-Verfassung und das Strafprozeß-Verfahren in Unserm Herzogthum Neu-Vorpommern und Fürstenthum Rügen an Mängeln leidet, welche eine prompte und kräftige Strafrechtspflege verhindern, auch Zweifel darüber obwalten, welche Gesetze in einzelnen Fällen anzuwenden sind, die Abhülfe aber durch die Einführung der in den alten Provinzen geltenden Strafgesetze für jetzt nicht zweckmäßig erscheint, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Ausdehnung der Kompetenz der Kreisgerichte in Strafsachen.

Den Kreisgerichten zu Greifswald, Grimmen, Franzburg und Bergen wird die Kriminalgerichtsbarkeit gegen die nicht eximirten Einwohner ihrer Gerichtsbezirke übertragen.

Ihre Befugnisse umfassen:

die Einleitung und Führung der Untersuchung, die Abfassung des Urtels erster Instanz und die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen.

Ausgenommen von dieser ihrer Kompetenz werden die Untersuchungen:

a) wegen Hochverrath, Landesverrätherei, Aufruhr oder Tumult, wegen der in den §§. 196. bis 206. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Majestätsverbrechen, wegen Münzverbrechen, Duell, Todtschlag, Mord, Kindermord, Menschenraub, Entführung, Nothzucht, Meineid und vorsätzlicher Brandstiftung, und

b) wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen.

Dem Hofgericht zu Greifswald verbleiben:

die Strafsachen gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen eximirten Einwohner und die von der Jurisdiktion der Kreisgerichte ausgenommenen Sachen mit den im §. 18. bestimmten Maaßgaben.

§. 2.

Besetzung der Kreisgerichte.

Jedes Kreisgericht soll

aus einem Kreisrichter

und zwei Assessoren mit vollem Stimmrechte

bestehen.

§. 3.

Aufhebung des fiskalischen Anklageprozesses.

Der bisher bei gewissen Vergehen zur Anwendung gekommene fiskalische Anklage-Prozeß wird hierdurch gänzlich aufgehoben, und darf künftig in keinem Gericht der Provinz weiter eingeleitet werden. An dessen Stelle tritt nach Bewandniß der Sache das im §. 4. oder das im §. 14. angeordnete Untersuchungsverfahren.

§. 4.

Untersuchungsverfahren.
A. Bei den Kreisgerichten.
a. ordentlicher Kriminalprozeß.

Die Kreisgerichte haben in allen zu ihrer Kognition gehörenden Kriminalfällen den durch den §. 17. der Verordnung wegen Einrichtung des Justizwesens vom 8. Oktober 1810. eingeführten gemeinrechtlichen Untersuchungs-Prozeß nach dem in der Provinz üblichen Verfahren zur Anwendung zu bringen, so weit die gegenwärtige Verordnung keine hiervon abweichende Bestimmungen enthält.

§. 5.

Verhandlungen vor dem gesammten Kollegium.

Die Untersuchung erfolgt, mit Ausnahme der in den §§. 6. und 15. bezeichneten Fälle, vor versammeltem Gericht. Sie wird in der Regel von dem Kreisrichter geführt, welcher die über die Verhandlungen vollständig aufzunehmenden Protokolle dem mit anwesenden Kreisgerichts-Sekretair, einem zu Kriminal-Verhandlungen vereidigten Protokollführer oder einem immatrikulirten Notar in die Feder diktirt.

Die

Die mit anwesenden Kreisgerichts-Assessoren sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Untersuchung ordnungsmäßig geführt wird, und haben, falls sie in dieser Hinsicht Erinnerungen oder sonst über ein etwa einzuschlagendes Verfahren Bemerkungen zu machen finden, diese dem Kreisrichter mitzutheilen. Ist der Kreisrichter damit nicht einverstanden und nimmt der Monent seinen Antrag nicht zurück, so ist darüber sofort ein Beschluß zu fassen und was darauf geschieht, als in Folge eines Kollegialbeschlusses geschehen, in dem Protokolle zu bezeichnen.

Dem Kreisrichter stehet das Recht zu, die Führung der Untersuchung vor dem versammelten Kollegium einem der Assessoren zu übertragen, was sodann in der Verhandlung bemerkt werden muß.

§. 6.

Auswärtige Verhandlungen und Verfahren in schleunigen Fällen.

Sind Verhandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks aufzunehmen, so werden deshalb die kompetenten Gerichte requirirt; müssen dergleichen aber im Gerichtsbezirke außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen werden, so wird zu diesem Behuf ein Mitglied des Gerichts mit einem vereideten Protokollführer abgeordnet. Diese Verhandlungen haben vollen gerichtlichen Glauben, sofern sie im erstern Falle nach der Verfassung des requirirten Gerichts vor gehörig besetztem Kriminalgericht aufgenommen sind.

Die zwischen den Gerichtssitzungen nöthig werdenden Verfügungen erläßt der Kreisrichter oder der von ihm mit der Untersuchung beauftragte Assessor.

Sollte ein Mitglied des Gerichts verhindert seyn, einer Sitzung beizuwohnen, so können zwar die Verhandlungen mit Zuziehung eines Hülfsrichters, und in dessen Ermangelung von den anderen beiden Mitgliedern vorgenommen, es muß jedoch der Grund der Verhinderung des dritten Mitgliedes zu den Akten registrirt werden.

Werden schleunige Verhandlungen nöthig, zu denen das Kollegium nicht zusammenberufen werden kann, so genügt es, wenn sie von dem Kreisrichter, oder einem von ihm deputirten Assessor mit einem Protokollführer aufgenommen werden.

Ist eine Verhandlung, welche vor dem ganzen Kollegium hätte erfolgen sollen, von einem einzelnen Mitgliede, jedoch mit Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen worden, so soll zwar hieraus die Nichtigkeit der Verhandlung nicht folgen, es ist ein solcher Verstoß aber jedenfalls disziplinarisch zu rügen.

§. 7.

Zeugenvernehmungen.

Wer innerhalb des Gerichtsbezirks oder in dessen Nähe zur Ablegung eines Zeugnisses in einer Untersuchungssache aufgefordert wird, ist, wes Standes er sey, schuldig, sich auf die unmittelbare Vorladung des Kreisgerichts vor demselben zu gestellen, auch wenn er für seine Person einem anderen Gerichtsstande unterworfen ist.

Bei der Abhörung eines Zeugen findet dessen Vereidung immer erst nach seiner Vernehmung statt, nachdem ihm seine Aussage vorgelesen worden, und er dieselbe nochmals genehmigt hat.

§. 8.

§. 8.

Vollziehung der Verhandlungen.

Die vor dem Kollegium selbst aufgenommenen Verhandlungen werden, nachdem sie vorgelesen, erforderlichenfalls ergänzt und genehmigt worden sind, von allen anwesenden Mitgliedern des Gerichts und von dem Protokollführer vollzogen.

Alle von einer einzelnen Gerichtsperson aufgenommenen Protokolle vollzieht diese mit dem Protokollführer.

Einer Unterschrift von Seiten der vernommenen Personen bedarf es nicht.

§. 9.

Artikulirtes Verhör.

Die Abhaltung eines artikulirten Verhörs ist nur dann erforderlich, wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die Strafe ohne Rücksicht auf etwaige Ehrenstrafen härter als auf eine dreijährige Freiheitsstrafe ausfallen werde. Erwartet den Verbrecher mindestens eine zehnjährige Freiheitsstrafe, so sind die Artikel vorher von einem der Mitglieder zu entwerfen und vom Dirigenten zu prüfen, auch im Konzept zu den Akten zu bringen. Bei dem Verhöre selbst können und müssen diese vorher entworfenen Artikel durch Zusatzartikel ergänzt werden wenn dies nach dem Gange der Verhandlung nöthig wird.

In den Fällen, in welchen ein artikulirtes Verhör nicht erforderlich ist, muß jedenfalls vor dem Schlusse der Untersuchung dem Angeschuldigten der Hauptinhalt der wesentlichsten Verhandlungen noch einmal vorgehalten, und er darüber vernommen werden, ob und was er bei der Sache zu erinnern oder noch anzuführen habe.

Ist in den dazu geeigneten Fällen das artikulirte Verhör gar nicht, oder doch nicht auf die gehörige Art abgehalten worden, so soll deshalb die Entscheidung der Sache nicht aufgehalten werden, wenn der Angeschuldigte ein glaubhaftes Bekenntniß abgelegt hat; doch soll ein Mangel dieser Art im Wege der Disziplin gerügt werden.

Soll auf lebenswierige Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe erkannt werden, so ist das artikulirte Verhör unbedingt nothwendig.

§. 10.

Defension.

Zur Uebernahme einer Defension in den Fällen, in welchen diese überhaupt nöthig ist, sind sämmtliche in der Provinz immatrikulirte Advokaten verpflichtet. Auch Auskultatoren und Referendarien müssen sich der ihnen übertragenen Defension der Angeschuldigten unterziehen.

Unerläßlich ist die Defension nur in den Fällen, wo die zu erkennende Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe erreicht oder übersteigt.

Betrifft die Untersuchung Diebstahl, Raub, Betrug und ähnliche Verbrechen, so bedarf es, sofern nicht auf eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, keiner Erklärung des Angeschuldigten darüber, ob er eine besondere Vertheidigung verlange, es ist derselbe vielmehr mit seinen Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründen im Schlußverhöre zum Protokoll zu vernehmen.

Bei den Unterredungen zwischen einem verhafteten Angeschuldigten und seinem Vertheidiger muß der Kreisgerichts-Sekretair oder ein zu Kriminalsachen vereideter Protokollführer, welcher darüber eine Verhandlung aufzunehmen hat, gegenwärtig seyn.

Be-

Befindet sich der Vertheidiger nicht am Orte des Gerichts, so erfolgt, insofern der verhaftete Angeschuldigte die Reisekosten des Vertheidigers nicht aus eigenen Mitteln tragen kann oder will, die Unterredung zwischen ihm und einem von dem Gerichte zu bestimmenden Substituten des Defensors. Die dabei aufgenommene Verhandlung wird dem Letzteren mitgetheilt.

§. 11.

Abfassung des Erkenntnisses.

Hat das ganze Verfahren in einem Termine beendigt werden können, so erfolgt der Regel nach die Berathung und die Abfassung des Erkenntnisses gleich nach dem Schlusse der Sache.

Das zu Protokoll niederzuschreibende Urtel wird dem Inquisiten sofort publizirt mit der erforderlichen Belehrung über das ihm zustehende Rechtsmittel. Eine Aussetzung des Urtelsspruchs ist in diesem Falle nur dann zulässig, wenn die Sache von erheblicher Wichtigkeit oder die rechtliche Beurtheilung zweifelhaft ist.

Ist die Untersuchung nicht in einem Termine zu beendigen gewesen, so wird über die Sache von dem Kreisrichter oder nach seiner Bestimmung von einem der beiden Assessoren vor der Berathung und Abstimmung ein Vortrag gehalten.

In wichtigen oder verwickelten oder weitläuftigen Sachen ist zu diesem Behuf eine schriftliche Relation auszuarbeiten.

§. 12.

Abstimmung.

Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Sind drei verschiedene Meinungen vorhanden, so ist die Stimme dessen, der für die härteste votirt, der Meinung desjenigen beizurechnen, der die nächst gelindere in Antrag bringt.

§. 13.

Beweistheorie.

Bei der Aburtelung der Sache haben sich die Kreisgerichte nach der in der Provinz zur Anwendung kommenden gemeinrechtlichen Beweistheorie, namentlich auch in der Hinsicht zu achten, daß nach der angenommenen und richtigen Auslegung des Patents wegen Abstellung der peinlichen Verhöre und der Tortur vom 12. November 1735 auch in Folge eines genügend konkludenten indirekten Beweises auf die volle Strafe des Verbrechens erkannt werden darf.

Genügend konkludent ist ein Beweis, wenn für die Wahrheit des Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl anzunehmen ist.

§. 14.

b. summarischer Untersuchungs-Prozeß.

In den Fällen, in welchen es sich um die Untersuchung bloßer Vergehen gegen polizeiliche Vorschriften oder solcher Verbrechen handelt, deren Strafe im konkreten Falle eine Gefängnißstrafe von vier Wochen oder eine Geldbuße von 50 Thalern nicht übersteigt, soll ein summarisches rein inquisitorisches Verfahren Statt finden.

Dieses Verfahren muß alle wesentlichen Erfordernisse einer Untersuchung beachten.

§. 15.

§. 15.

Bei Vergehen und Verbrechen dieser Art wird die summarische Untersuchung nicht von dem ganzen Kollegium, sondern von einem vom Kreisrichter zu ernennenden Kommissarius mit Zuziehung eines vereideten Protokollführers oder immatrikulirten Notars geführt, von dem Kommissarius auch das Erkenntniß abgefaßt, insofern der Kreisrichter sich nicht bewogen gefunden hat, die Entscheidung dem Kreisgericht vorzubehalten.

§. 16.

B. Bei dem Hofgericht in Greifswald.

Bei den Strafsachen, deren Entscheidung dem Hofgericht zusteht, sind zu unterscheiden:

1) die Untersuchungen gegen Eximirte;
2) die Strafsachen aus den Gerichtsbezirken der Kreisgerichte, deren Entscheidung dem Hofgerichte nach §. 1a. dieser Verordnung vorbehalten worden ist;
und
3) die aus den Städten an das Hofgericht zum Spruch in erster Instanz eingehenden Sachen.

§. 17.

1) Untersuchungen gegen Eximirte.

In Beziehung auf die Straffälle gegen Personen, die unter dem Hofgericht stehen, verbleibt den Kreisgerichten oder anderen Untergerichten die in dem §. 2. Buchstabe D. der Justiz-Verordnung vom 8. Oktober 1810. ihnen auferlegte Verpflichtung. Sie haben, sobald sie von dem begangenen Vergehen oder Verbrechen Kenntniß erhalten, die für die Untersuchung erforderlichen und unaufschieblichen Verhandlungen sofort zu veranlassen, den Thatbestand festzustellen, den Angeschuldigten nöthigenfalls zu vernehmen, und die gegen ihn etwa zu ergreifenden schleunigen Maaßregeln sogleich zu treffen.

Es ist jedoch ihre Pflicht, den Fall und was sie verfügt haben, dem Hofgericht ungesäumt anzuzeigen, welchem die Prüfung und weitere Beschlußnahme zusteht.

Dem Hofgericht bleibt überlassen, die Fortsetzung einer solchen Untersuchung entweder einem seiner Mitglieder, welches, wenn der Angeschuldigte verhaftet werden muß, oder seinen Aufenthalt am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe hat, die Regel bildet, oder einem der Mitglieder der Kreisgerichte oder anderen Unterrichter aufzutragen. Dieser Kommissarius führt die Untersuchung unter Zuziehung eines Protokollführers bis zum Schluß, hält auch, soweit dies nach den Bestimmungen des § 9. erforderlich ist, das artikulirte Verhör ab und reicht die Verhandlungen nach dem Abschlusse der Untersuchung ein.

Ob ein artikulirtes Verhör abgehalten werden soll, bestimmt das Hofgericht entweder bei Ertheilung des Auftrages oder später auf den Bericht des Kommissarius.

Die Berichtigung des Defensionspunkts erfolgt unter Beachtung der im §. 10. ertheilten Vorschriften von Seiten des Kommissarius.

§. 18.

Was die Kriminalfälle betrifft, welche im §. 1 a. von der Kompetenz der Kreisgerichte ausgenommen worden sind, so wird die Untersuchung, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen sie durch spezielle Verordnungen besonderen Behörden vorbehalten ist, ohne weitere Anfrage von dem Kreisgerichte eingeleitet und bis zum Schluß fortgeführt, so daß die Akten nur zur Aburtelung der Sache an das Hofgericht eingereicht werden. Die Untersuchung wird nach Anleitung der in den §§. 4—10. ertheilten Vorschriften von dem gesammten Kollegium geführt. Auch die Instruktion der Rechtsmittel und die Vollstreckung der Strafe gebührt dem Kreisgericht.

2) Kriminalfälle aus den Bezirken der Kreisgerichte, welche dem Hofgerichte vorbehalten sind.

Konkurriren mehrere Verbrechen, welche theilweise zur Entscheidung des Hofgerichts, theilweise zu der des Kreisgerichts gehören würden, so erfolgt der Urtelsspruch über sämmtliche Verbrechen bei dem ersteren.

§. 19.

Die städtischen Gerichte, denen die Ausübung der vollen Kriminalgerichtsbarkeit nach §. 3. der Justizverordnung vom 8. Oktober 1810. nicht zusteht, haben auch in Zukunft in den bei ihnen vorkommenden nicht eximirte Personen betreffenden Kriminalfällen die im §. 17. bezeichneten vorläufigen Untersuchungs-Maaßregeln schleunig auszuführen, sodann aber die Sache an das betreffende Kreisgericht abzugeben.

Untersuchungen bei den städtischen Gerichten.

An Orten, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat, und den städtischen Gerichten nicht die volle Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, wird den städtischen Gerichten gestattet, jede einzelne Sache gleich vom Anfang an oder vor Beendigung der vorläufigen Untersuchung an das Kreisgericht abzugeben.

Das Kreisgericht führt in diesen städtischen Sachen die Untersuchung nach dem in den §§. 4. ff. gegebenen Vorschriften. Auch wird den Kreisgerichten für die aus den Städten an sie abgegebenen Fälle, in denen ihnen, wenn sie in ihrem Gerichtsbezirke vorgekommen wären, die Entscheidung zugestanden hätte, die Abfassung der Erkenntnisse und deren Vollstreckung hierdurch übertragen. Was die ihre Kompetenz überschreitenden Sachen betrifft, so haben sie die geschlossenen Akten bei dem Hofgericht zur Entscheidung einzureichen.

Bloße Vergehungen gegen polizeiliche Vorschriften und solche Verbrechen, deren Strafe im konkreten Falle eine Gefängnißstrafe von vier Wochen oder eine Geldbuße von 50 Thalern nicht übersteigt, haben die gedachten städtischen Gerichte im summarischen Untersuchungsprozesse selbst zu verhandeln und abzuurteln. Jedoch soll auch in diesen Fällen an Orten, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat und den städtischen Gerichten nicht die volle Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, den letzteren freistehen, dergleichen Sachen an das Kreisgericht abzugeben.

Bei Verbrechen der Eximirten, welche in den Bezirken der städtischen Gerichte vorkommen, haben diese nach den Bestimmungen des §. 17. zu verfahren.

§. 20.

In allen Zoll- und Steuer-Defraudationssachen, welche in den Gerichts-Bezirken der Kreisgerichte oder der städtischen Gerichte, denen nach §. 3. der Justiz-

Zoll- und Steuer-Defraudation.

Justiz-Verordnung vom 8. Oktober 1810 die Ausübung der vollen Kriminal-Gerichtsbarkeit nicht zusteht, anhängig werden, erfolgt die Aburtelung der Sache bei dem Hofgericht in Greifswald. In den Städten, denen die volle Kriminal-Gerichtsbarkeit zusteht, soll das Erkenntniß den städtischen Gerichten verbleiben.

Ist in einem einzelnen Falle die gerichtliche Untersuchung nicht von dem Untersuchungsrichter bei den Hauptzoll- und Steuer-Aemtern zu führen (§. 34. des Gesetzes vom 23. Januar 1838.), so sind diese Sachen, und zwar eben sowohl bei den Steuer- als bei den Zollvergehen, schon zur Einleitung der Untersuchung an das Hofgericht oder beziehungsweise die städtischen Gerichte in den größeren Städten abzugeben.

Das zur Anwendung kommende Untersuchungsverfahren ist der in der Provinz Statt findende summarische Untersuchungsprozeß (§. 14.), sofern nicht Verbrechen konkurriren, welche die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung nöthig machen. Die letztere wird nach den in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften geführt.

Der Angeschuldigte hat in diesen Sachen dieselben Rechtsmittel, welche in anderen Untersuchungen Statt finden. Der fiskalischen Behörde steht aber, soweit von Bestrafung wegen Zoll- und Steuerkontraventionen die Rede ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, ein aggravatorisches Rechtsmittel zu.

Ein gleiches Rechtsmittel haben die fiskalischen Behörden auch bei Vergehen wider die Vorschriften über Entrichtung und Erhebung anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, wie Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und dergleichen.

Zur Einlegung dieser aggravatorischen Rechtsmittel wird den fiskalischen Behörden eine dreimonatliche Frist bewilligt.

§. 21.

Instanzenzug.

In allen Kriminalsachen erfolgt die Entscheidung auf das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung in zweiter Instanz, und wenn ein Magistrats-Kollegium in dieser Instanz erkannt hat, in dritter Instanz bei dem Ober-Appellationsgericht.

In summarischen Untersuchungssachen erkennt dagegen das Ober-Appellationsgericht nur dann in zweiter Instanz, wenn von dem Hofgericht oder dem Konsistorium in Greifswald in erster Instanz erkannt worden ist. Ist in solchen Sachen von einem Kreisgerichte oder einem Gerichte in den Städten, welche nur eine Instanz in Strafsachen haben, in erster Instanz erkannt worden, so gebührt das Urtel zweiter Instanz dem Hofgericht.

Gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts in der zweiten Instanz und gegen Erkenntnisse in summarischen Untersuchungssachen, es mag das Hofgericht oder ein Magistrats-Kollegium in der zweiten Instanz erkannt haben, findet kein weiteres ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel für den Angeschuldigten, sondern nur der Beweis der Unschuld durch neue direkte Beweismittel Statt.

Die Instruktion des Rechtsmittels erfolgt in allen Sachen bei dem Gericht, welches die Untersuchung in erster Instanz geführt hat. Dasselbe reicht dem für die folgende Instanz kompetenten Gericht die Akten spruchreif ein.

§. 22.

§. 22.

Besondere Vorschriften über das Verfahren bei gewissen Arten von Verbrechen.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren in den nachstehenden Gesetzen:

1) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821;
2) Kabinetsorder wegen des Aggravations-Verfahrens bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminaluntersuchungen vom 25. März 1834;
3) Gesetz über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834;
4) Kabinetsorder, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen rc. vom 20. Dezember 1834;
5) Kabinetsorder, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe wegen der Verbrechen und der Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, vom 25. April 1835;
6) Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen vom 25. April 1835;
7) Verordnung über das Verfahren wegen Aufruhrs oder Tumults vom 30. September 1836;
8) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837;
9) Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837;
10) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838,

bleiben auch ferner in Kraft.

Soweit aber diese Verordnungen keine Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren enthalten, soll auf das in den alten Provinzen geltende Untersuchungsverfahren vorläufig nicht weiter zurückgegangen werden. Es verbleibt vielmehr insoweit bei dem ordentlichen Kriminal- oder dem summarischen Untersuchungsprozesse; bei den städtischen Gerichten zu Stralsund aber bei dem besonderen dort eingeführten Untersuchungsverfahren.

Ist eine Untersuchung wegen mehrerer Vergehen einzuleiten, von denen einige im Wege des ordentlichen Kriminalprozesses, andere aber in dem eines summarischen Untersuchungsverfahrens zu erörtern wären, so erfolgt die ganze Untersuchung nach den Regeln des ordentlichen Kriminalprozesses.

§. 23.

Anzuwendendes Strafrecht.

Hinsichtlich der anzuwendenden Strafen verbleibt es bei den früheren Bestimmungen, durch welche Wir einzelne Abschnitte des Titels 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in der Provinz eingeführt haben, auch fernerhin und wird nur zur Hebung eingetretener Zweifel Folgendes verordnet:

1) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 323 bis 508. im Titel 20. Theil II. sind ohne Ausnahme bei allen Staatsbeamten, auch den mittelbaren, zur Anwendung zu bringen;

2) Die Injurien gegen Wachen und im Dienst begriffene Militairpersonen sind nach den §§. 646 bis 648 daselbst zu bestrafen;

3) die in dem durch die Kabinetsorders vom 6. März und 5. September 1821. eingeführten §. 147. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in Bezug genommenen §§. 474 bis 498. sind durch jene Verordnung für miteingeführt zu achten;

4) bei Anwendung der §§. 207 bis 209. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts sind zur Feststellung der zu erkennenden Strafe die hinsichtlich der Injurien eintretenden Grundsätze und Strafbestimmungen zum Grunde zu legen, welche in dem Allgemeinen Landrechte und in den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Verordnungen enthalten sind.

§. 24.

Anhängige Untersuchungssachen.

Was die zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung bereits anhängigen Untersuchungssachen betrifft, so werden sie in dem einmal eingeleiteten Verfahren bis zum Schluß der Sache bearbeitet.

§. 25.

Kompetenz des Ober-Appellationsgerichts und Konsistoriums in erster Instanz.

In denjenigen Strafsachen, welche nach der bestehenden Verfassung in erster Instanz vor Unser Ober-Appellationsgericht oder das Konsistorium in Greifswald gehören, verbleibt es rücksichtlich der Kompetenz bei der bisherigen Einrichtung.

§. 26.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehende frühere Anordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2025.) Verordnung wegen Ermäßigung der in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743. auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen; Vom 18. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da die in der Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743. im Tit. XXXII. §. 1.

§. 1. und Tit. XXXIII. auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen gesetzten hohen Strafen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so suspendiren Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen und nach dem Gutachten Unsers Staatsministerii, bis zur künftigen Emanirung der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizeiordnung jene Strafbestimmungen und setzen an deren Stelle die Strafen für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Nachstehendes fest:

1) für ein Stück Rothwild . . 30 Rthlr.
2) = = = Dannwild . 20 =
3) = einen Auerhahn . . . . . 10 =
4) = = Schwan . . . . . 10 =
5) = = Fasan . . . . 10 =
6) = ein Stück Rehwild . . 10 =
7) = eine Trappe . . . . . . 5 =
8) = einen Hasen . . . . . . 4 =
9) = ein Haselhuhn . . . . . 3 =
10) = = Birkhuhn . . . . . . 3 =
11) = = Rebhuhn . . . . . . 2 =

Diesen Geldbußen wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und Hinsichts der Ermächtigung der Provinzial-Regierungen, den Jagdberechtigten, auf ihren Antrag, zur Vorbeuguug von Wildschäden in den dazu geeigneten Fällen den Abschuß des Roth- und Dannwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen, von Uns genehmigten Bestimmungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 18. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2026.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1839., wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld.

Auf Ihre gemeinschaftlichen Berichte vom 3. Februar d. J. und 17. d. M. ertheile Ich dem Mir vorgelegten Plan einer Konvertirung der Elbingschen Stadtschuld und einer damit zu verbindenden Amortisation Meine Genehmigung und setze nach Ihren Anträgen fest:

 1) Sämmt-

1) Sämmtliche zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbare Elbingsche Stadtobligationen im Kapitalbetrage von 402,950 Rthlr. sind in der Art aufzukündigen, daß diejenigen Inhaber, die es nicht vorziehen, ihr Kapital gegen eine Konvertirungsprämie von zwei Prozent zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen, von ihrer Seite unaufkündbar, stehen zu lassen, dasselbe am 2. Januar 1840 baar zurückempfangen.

2) Die Fonds zur bisherigen Verzinsung der Schuld sollen jährlich mit $18{,}132\frac{3}{4}$ Rthlr. noch ferner aufgebracht, hieraus die fortlaufenden Zinsen des Kapitals a $3\frac{1}{2}$ Prozent bestritten, aus dem Ueberschusse des Einen Prozents zunächst die Konvertirungskosten gedeckt und nach deren Berichtigung jährlich Drei Viertel Prozent nebst den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen zur sukzessiven Abtragung auf das Kapital, Ein Viertel Prozent aber zu den Verwaltungskosten verwendet werden.

3) Für die Aufbringung dieser Gelder und deren Ueberweisung zu den bemerkten Zwecken leistet die General-Staatskasse die Garantie.

4) Um die bestimmungsmäßige Verwendung der erwähnten Gelder noch mehr zu sichern, ist deren Verwaltung unter die Leitung des Seehandlungs-Instituts zu stellen und mit demselben dieserhalb, sowie über das Konvertirungsgeschäft und die Herbeischaffung der dazu erforderlichen baaren Fonds unter den Mir angezeigten Bedingungen, ein Abkommen zu treffen.

5) Die konvertirten Stadtobligationen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent können nur von Seiten der städtischen Schuldenverwaltung, nicht aber von den Inhabern (Nr. 1.) aufgekündiget werden.

Diesen Bestimmungen gemäß haben Sie in der Sache weiter zu verfahren.

Berlin, den 30. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow, Rother und Grafen v. Alvensleben.

(No. 2027.) Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, bestehenden Uebereinkunft; vom $\frac{27.\ \text{Februar}}{5.\ \text{April}}$ 1821. D. d. den 12. Juni 1839.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a und c. der zwischen der Krone Preußen und der Fürstlich Reuß-Plauischen der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung bestehenden Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom $\frac{27.\ \text{Februar}}{5.\ \text{April}}$ 1821., namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Verände-

änderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2 c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat,

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

 End-

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundes-Staates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 12. Juni 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landes-Regierung vom 30. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juni 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.